

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Vom 12. Mai 2010

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1
Lage und Abgrenzung

(1) Die offenen Grünräume des Stadtgebietes Frankfurt am Main werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 2) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Frankfurter Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 10.850 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000. Die Zone I ist mit einer Schrägschraffur von rechts unten nach links oben und der römischen Ziffer I dargestellt. Die Zone II ist von links unten nach rechts oben schrägschraffiert und mit der römischen Ziffer II markiert.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 5.000 festgelegt, in der die Zone I des Landschaftsschutzgebietes blau unterlegt ist. Die Zone II ist in roter Farbe dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt,

archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei
der Unteren Naturschutzbehörde
der Stadt Frankfurt am Main,
Galvanistraße 28,
60486 Frankfurt am Main.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Zone I umfasst die für spezifische Nutzungen vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist

- die Erhaltung des durch Grünzüge geprägten Charakters dieser Landschaftsräume zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebensstätten von Flora und Fauna zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

(2) Die Zone II umfasst ökologisch bedeutsame Wiesen, extensiv genutzte Ackerflächen, Streuobstbestände, Gehölze, Brachen, Auenbereiche und Feuchtgebiete sowie Waldflächen, sonstiges Acker-, Wiesen- und Weideland und öffentliche Grünanlagen. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist

- die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren Still- und Fließgewässern einschließlich ihrer Ufervegetation, insbesondere zur Förderung von Vegetationseinheiten unterschiedlicher Feuchtestufen, wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, als von Aufwuchs und Bebauung frei zu haltendem Retentionsraum und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;
- der Schutz und die Förderung artenreicher Lebensräume, insbesondere in den Auenbereichen, sowie von Streuobstbeständen, Magerrasen, Quellfluren und naturnahen Waldbeständen zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Bewahrung der von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft;
- die Sicherung und Entwicklung der Landschaft, in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung;
- die Erhaltung und Förderung der klimatischen Bedingungen, insbesondere wegen der Bedeutung der Flächen für die Kalt- und Frischluftentstehung;
- die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Vegetation und der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standort zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Dem Schutzzweck in Zone II dient insbesondere die Freihaltung der Bachauen von Aufwuchs und Bebauung.

§ 3 Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen, Futterstellen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

(1) In Zone I und II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern. Gärten, Baumschulen oder Gärtnereien anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
9. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
10. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze, Waldflächen oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nichtzugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
12. Feuer anzuzünden;
13. Klettergärten anzulegen;
14. Motorsportanlagen oder Flugplätze, sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen;
15. Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
16. Motorsportveranstaltungen außerhalb der Bundeswasserstraße Main, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
17. Kahlschläge, die eine Größe von 0,5 Hektar überschreiten;
18. Zelte oder Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II nur mit Genehmigung zulässig:

1. zu baden, zu grillen sowie Start- und Landeplätze für Flugmodelle zu errichten oder zu betreiben oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
2. transportable Anlagen einschließlich Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
3. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschilder) anzubringen oder aufzustellen.

§ 5 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder für jagdwirtschaftliche Zwecke erforderlich sind sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräte, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr zu den eigenen gepachteten oder im Eigentum befindlichen legal genutzten Grundstücken. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
10. Maßnahmen und angeordnete Maßnahmen der Wasserbehörde, der Altlastenbehörde sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- und Bodenaufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit unteren Naturschutzbehörde;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;

12. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
 13. Baumaßnahmen innerhalb von rechtmäßig errichteten Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde;
- (2) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandhaltung und Pflege.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;

2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 (StAnz. S. 3158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2008 (StAnz. Nr. 1-2/2009 S. 70) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Mai 2010

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Baron

Baron
Regierungspräsident